

Satzung für die Benutzung des an der Max-Planck-Straße gelegenen „Kleinen Hauses“

Die Satzung wurde im Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 24.09.1993, S. 1008, bekannt gemacht und ist am 01.10.1993 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die Euro-Einführungssatzung vom 26.03.2001, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 19.04.2001, S. 32, berichtigt im Delmenhorster Kreisblatt am 09.11.2001, S. 16; die Änderungssatzung ist - soweit hier relevant - am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Aufgrund der §§ 6, 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 15. Juni 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Das Kleine Haus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Delmenhorst. Gleichzeitig steht es dem Gymnasium an der Max-Planck-Straße als Schulaula zur Verfügung.

(2) Das Kleine Haus verfügt über folgende, als öffentliche Einrichtung zu nutzende Räume:

- a) großer Saal (bis zu 588 Sitzplätze),
- b) kleiner Saal für Musikveranstaltungen (bis zu 140 Sitzplätze),
- c) kleiner Saal für Vortragsveranstaltungen (bis zu 150 Sitzplätze),
- d) Foyer.

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Das Kleine Haus wird als kulturelles Zentrum betrieben. Es steht vorwiegend für kulturelle Veranstaltungen wie Theater, Konzerte, Ballett, Vorträge u.ä. zur Verfügung. Für religiöse oder einseitig parteipolitische Veranstaltungen werden die Räume des Kleinen Hauses in der Regel nicht zur Verfügung gestellt.

(2) Die Benutzung der im § 1 Abs. 2 genannten Räume als öffentliche Einrichtung ist nur mit einer schriftlichen Benutzungsberechtigung zulässig. Für die Erteilung der Benutzungsberechtigung ist das Kultur-Büro der Stadt Delmenhorst zuständig. Anträge sind spätestens 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich beim KulturBüro einzureichen. Die Leiterin/der Leiter des KulturBüros oder sein/ihr Vertreter/Vertreterin entscheiden über die Vergabe des Kleinen Hauses.

(3) Die Benutzungsberechtigung kann für mehrere gleichartige Veranstaltungen beantragt und erteilt werden.

(4) Will der Veranstalter bei seinen Veranstaltungen Einrichtungen und Leistungen in Anspruch nehmen, die in der Benutzungsberechtigung nicht enthalten sind, so hat er vor der Inanspruchnahme die Erlaubnis des KulturBüros einzuholen. Hierüber wird eine Vereinbarung geschlossen, die Bestandteil der Benutzungsberechtigung wird.

§ 3 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 4 Allgemeine Veranstalterpflichten

(1) Der Veranstalter darf die überlassenen Räume und Einrichtungen nur zu den in der Benutzungsberechtigung genannten Veranstaltungen benutzen. Er ist nicht berechtigt, die überlassenen Räume ohne ausdrückliche Zustimmung des KulturBüros der Stadt Delmenhorst Dritten zur Verfügung zu stellen. Die Beauftragten des KulturBüros haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen.

(2) Der Veranstalter ist verantwortlich für die störungsfreie Abwicklung des Publikumsverkehrs beim Beginn und Schluss der Veranstaltung.

(3) Für die Bestuhlung gelten die Bestuhlungspläne und Betriebsvorschriften. Der Veranstalter darf die Bestuhlung nicht selbst verändern. Er ist zu schonender Behandlung der überlassenen Räume und Einrichtungen verpflichtet. Bei Überfüllung (Überschrei-



Satzung für die Benutzung des an der Max-Planck-Straße gelegenen „Kleinen Hauses“

- 2 -

tung der Zahl der zulässigen Sitzplätze bzw. Besucher) ist das KulturBüro zur sofortigen Räumung berechtigt.

§ 5 Benutzungszeiten

(1) Das Kleine Haus steht dem Gymnasium an der Max-Planck-Straße für Schulveranstaltungen in der Zeit von montags bis freitags bis 14.00 Uhr vorrangig zur Verfügung.

(2) Die Konzert- und Theaterdirektion GmbH gestaltet im Auftrag der Stadt Delmenhorst den größten Teil des Theater- und Konzertprogramms. Ihre Veranstaltungstermine genießen daher bei der Vergabe Vorrang, sofern sie nicht mit anderen Veranstaltungen der Stadt Delmenhorst kollidieren.

(3) Das Kleine Haus darf nur in der Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr genutzt werden. In Ausnahmefällen kann der Benutzungszeitraum erweitert werden.

(4) Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass die Probenzeit vier aufeinanderfolgende Stunden nicht übersteigt. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen steht das Kleine Haus für Proben nicht zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Probenzeit samstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und sonn- und feiertags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr durch das KulturBüro genehmigt werden.

§ 6 Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren, die Vergütung der Brand- und Schutzwache und sonstige Kosten werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 7 Anmeldepflichten

Der Veranstalter hat für seine Veranstaltungen rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss er dem KulturBüro der Stadt Delmenhorst auf Verlangen vor der Veranstaltung nachweisen.

§ 8 Bewirtschaftung

(1) Die Ausgabe von Getränken, Speisen, Tabakwaren usw. bei Veranstaltungen ist dem Pächter des Getränkeausschanks vorbehalten. Eigene Getränke und Speisen dürfen ohne Einwilligung des Pächters nicht mitgebracht werden. Andere Waren dürfen nur mit

Einwilligung des KulturBüros der Stadt Delmenhorst vom Veranstalter verkauft oder verlost werden.

(2) Fragen der Bewirtung hat der Veranstalter bis spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin mit dem Pächter des Getränkeausschanks zu besprechen. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet das KulturBüro.

§ 9 Vorbesprechung

(1) Auf Verlangen hat der Veranstalter zwei Wochen vor der Veranstaltung deren gesamten Verlauf mit dem KulturBüro der Stadt Delmenhorst zu besprechen.

(2) Wenn sich zwischen dem beabsichtigten Programm und der nach der Benutzungsberechtigung beabsichtigten Art der Veranstaltung eine wesentliche Abweichung ergibt, kann das KulturBüro die Benutzungsberechtigung widerrufen.

§ 10 Hausrecht und Saalordnung

(1) Die Beauftragten der Stadt Delmenhorst oder - falls solche nicht anwesend sind - der Pächter des Getränkeausschanks bzw. dessen Vertreter üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Das Hausrecht des Veranstalters nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

(2) Garderobe-, Kontroll- sowie Aufsichtspersonal hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Veranstalter zu stellen. Soweit Bühnenbilder errichtet und wieder abgebaut werden, sind die dafür erforderlichen Hilfskräfte vom Veranstalter zu stellen. Die einzelnen Arbeitseinsätze sind mit dem Bühnenmeister terminlich abzustimmen und in die beantragte Benutzungszeit mit einzukalkulieren. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die von ihm bestellten Personen über die Sicherheitsvorschriften des Kleinen Hauses, über das je nach Art der Veranstaltung bestehende Rauchverbot unterrichtet und angewiesen werden, für ihre Beachtung zu sorgen.

(3) Wird der Einsatz städtischer Hilfskräfte (außer Bühnenmeister bzw. dessen Vertreter) erforderlich, so sind die tatsächlich entstehenden Personalkosten zusätzlich zu den Benutzungsgebühren nach besonderer Berechnung und Aufforderung zu zahlen.



Satzung für die Benutzung des an der Max-Planck-Straße gelegenen „Kleinen Hauses“

- 3 -

§ 11 Sicherheitsvorschriften

(1) Der Veranstalter hat alle bau-, sicherheitspolizeilichen und Brandschutzvorschriften zu beachten und die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

(2) Elektrische Geräte dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie den VDE-Vorschriften entsprechen. Zweileiter-Litzen u. Mehrfachstecker sind grundsätzlich verboten.

(3) Der Bühnenmeister des Kleinen Hauses bzw. dessen Vertreter haben ein uneingeschränktes Zutrittsrecht zu sämtlichen Räumen des Kleinen Hauses. Er bzw. sein Vertreter muss bei Veranstaltungen und Proben anwesend sein.

§ 12 Bedienung der technischen Anlagen

Alle technischen Anlagen dürfen nur vom Bühnenmeister des Kleinen Hauses oder dessen Vertreter bedient oder in Betrieb genommen werden. Falls der Veranstalter eigene Kräfte einsetzen will, hat er die Erlaubnis des KulturBüros einzuholen. Das KulturBüro entscheidet nach Absprache mit dem Bühnenmeister bzw. dessen Vertreter.

§ 13 Einbringung von Einrichtungsgegenständen

(1) Der Veranstalter darf eigene Geräte, Dekorationen, Kulissen oder sonstige Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung des KulturBüros der Stadt Delmenhorst in die überlassenen Räume einbringen. Diese Gegenstände müssen den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

(2) Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt Delmenhorst keine Haftung, es sei denn, Verlust oder Beschädigung sind auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen der Bediensteten der Stadt Delmenhorst zurückzuführen.

(3) Eingebraachte Einrichtungsgegenstände sind - soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem KulturBüro der Stadt Delmenhorst getroffen wird - bis spätestens 9.00 Uhr des folgenden Tages aus dem Kleinen Haus zu entfernen.

§ 14 Rückgabe/Haftung

(1) Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die überlassenen Räume und Einrichtungen als vom Veranstalter in ordnungsgemäßem Zu-

stand übernommen. Der Veranstalter hat die überlassenen Räume und Einrichtungen nach Ablauf der in der Benutzungsberechtigung festgesetzten Nutzungszeit unverzüglich in ordnungsgemäßem Zustand der Stadt zu übergeben.

(2) Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse haftet die Stadt Delmenhorst dem Veranstalter nur dann, wenn ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

(3) Der Veranstalter haftet der Stadt Delmenhorst für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen oder durch Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden. Er ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem KulturBüro der Stadt Delmenhorst anzuzeigen.

(4) Der Veranstalter hat die Stadt Delmenhorst von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten erhoben werden, freizustellen.

(5) Der Veranstalter haftet der Stadt bei nicht rechtzeitiger oder ordnungsgemäßer Rückgabe der überlassenen Räume und Einrichtungen auf Schadenersatz.

(6) Das KulturBüro der Stadt Delmenhorst ist berechtigt, von dem Veranstalter den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der aus den vorstehenden Absätzen 3 und 4 entstehenden Risiken zu verlangen. Der Versicherungsschein ist dem KulturBüro auf Verlangen vorzulegen.

(7) Bei Veranstaltungen, bei denen die besondere Gefahr einer Beschädigung des Gebäudes und sonstigen Einrichtungen des Kleinen Hauses besteht, ist das KulturBüro berechtigt, die Überlassung der Räume von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung muss in Geld oder in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in der vom KulturBüro der Stadt Delmenhorst festgesetzten Höhe erbracht werden.

§ 15 Widerruf

(1) Außer im Falle des § 9 Abs. 2 kann die Stadt Delmenhorst die Benutzungsberechtigung widerrufen, wenn



Satzung für die Benutzung des an der Max-Planck-Straße gelegenen „Kleinen Hauses“

- 4 -

- a) die Benutzungsgebühr und sonstige Kosten nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- b) der Nachweis von erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nach § 7 nicht vorgelegt wird,
- c) nach § 14 Abs. 6 und 7 eine angemessene Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
- d) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
- e) die Stadt Delmenhorst oder ihre Einrichtungen die vergebenen Räume unvorhergesehen für dienstliche Zwecke oder eigene Veranstaltungen benötigen,
- f) infolge höherer Gewalt, unvorhergesehener und unabweisbarer Reparatur-, Umbau-, Renovierungs- oder Reinigungsarbeiten die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Inwieweit der Veranstalter in den Fällen des Abs. 1 die Benutzungsgebühr schuldet, richtet sich nach der Gebührensatzung.

(3) Ein Anspruch der Stadt Delmenhorst gegen den Veranstalter über die Zahlung der Benutzungsgebühr und sonstigen Kosten hinaus auf Schadenersatz bleibt vorbehalten.

§ 16**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die Vorschriften über die Benutzung von Schuleinrichtungen für schulfremde Zwecke in der Stadt Delmenhorst und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Fassung vom 1. August 1985 - soweit sie das Kleine Haus betreffen - aufgehoben. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Benutzungsvereinbarungen bzw. -berechtigungen richten sich nach den bisherigen Vorschriften bzw. den davon abweichenden Vereinbarungen.

Delmenhorst, den 8. September 1993
STADT DELMENHORST

Thölke
Oberbürgermeister

Dr. Boese
Oberstadtdirektor

